



Brüssel, den 7. Mai 2021
(OR. en)

8382/21

ENER 154
RELEX 377

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Beteiligung der Europäischen Union als ständiger Beobachter am Gasforum Östliches Mittelmeer (EMGF) – Billigung

1. Am 23. April 2021 hat die Kommission dem Rat einen offiziellen Antrag zur Erlangung des Status eines ständigen Beobachters im Gasforum Östliches Mittelmeer (Eastern Mediterranean Gas Forum – EMGF) übermittelt¹.
2. Das EMGF hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zu fördern, einen strukturierten Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit Erdgas zu schaffen, eine Agenda für die Konzeption der Regionalpolitik aufzustellen und gemeinsame Strategien für eine beschleunigte Monetarisierung der aktuellen und künftigen Erdgasvorkommen im östlichen Mittelmeerraum festzulegen. Die Kommission geht davon aus, dass diese Zusammenarbeit zu gemeinsamen Initiativen führen wird, auch in Bereichen im Zusammenhang mit der Energiewende wie etwa erneuerbare Energiequellen, umweltfreundliche Gase und Wasserstoff, Energieeffizienz, Digitalisierung, Cybersicherheit sowie Forschung und Innovation.
3. Die Ministerinnen und Minister der Gründungsmitglieder des EMGF (die Regierungen Ägyptens, Griechenlands, Israels, Italiens, Jordaniens, Palästinas und Zyperns) haben am 22. September 2020 die Vereinbarung über das EMGF-Statut unterzeichnet. Im März 2021 ist Frankreich der Organisation beigetreten und die Vereinigten Staaten haben den Status eines ständigen Beobachters erlangt.

¹ Dok. 8123/21.

4. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission vor, im Namen der EU den Status eines ständigen Beobachters im EMGF zu beantragen, der es ermöglichen würde, an den Sitzungen der Leitungsgremien und Beratungsgruppen des EMGF teilzunehmen. In dem förmlichen Antrag, der an den Generalsekretär des EMGF zu richten ist, wird ausdrücklich die Auffassung dargelegt, dass der Beobachterstatus der Union im EMGF für beide Seiten keine rechtlichen Verpflichtungen nach nationalem oder internationalem Recht begründet und auch keine begründen soll.
 5. Im Einklang mit Artikel 16 EUV muss der Rat die Beteiligung der Union als ständiger Beobachter am EMGF billigen.
 6. Die Gruppe „Energie“ hat das Anliegen in ihrer Sitzung vom 28. April 2021 geprüft und im Allgemeinen unterstützt, einen Beobachterstatus für die Union im EMGF zu erlangen.
 7. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Beteiligung der Union als ständiger Beobachter am EMGF billigt.
-